

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/5/26 96/10/0043

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 26.05.1997

Index

L55001 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Burgenland 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

NatSchG Bgld 1990 §55 Abs2;

Rechtssatz

Die nach § 55 Abs 2 Bgld NatSchG 1990 getroffene Verfügung "die Erweiterung des Plateaus (hier: einer Seehütte) zu entfernen", entspricht dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs 1 AVG nicht. Diesem wäre entsprochen, könnten weder bei den Bescheidadressaten noch bei der Vollstreckungsbehörde Zweifel darüber bestehen, welche Teile des Plateaus als "Erweiterung" zu entfernen sind, damit dem erteilten Auftrag entsprochen werde. Mangels Beschreibung des räumlichen Umfanges der Erweiterung ist dies jedoch nicht der Fall, zumal auch der festgestellte Sachverhalt für die Annahme, der Inhalt des Entfernungsauftrages sei etwa wegen der in der Natur bestehenden deutlichen Unterscheidbarkeit zwischen Bestand und Erweiterung nicht zweifelhaft, keine Grundlage bietet (Hinweis EB E 18.4.1994, 94/10/0036, E 24.4.1995, 93/10/0035, E 3.8.1995, 95/10/0067).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrecht AVG VStG VVG VwGG Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996100043.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at